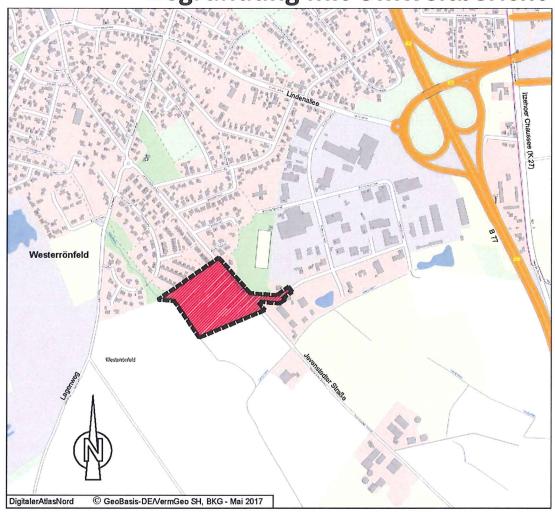
# Gemeinde Westerrönfeld

Kreis Rendsburg-Eckernförde

19. Änderung

des Flächennutzungsplanes

Begründung mit Umweltbericht



Verfahrensstand nach BauGB

04.11.2019

§ 3(1)

4(1)

§ 3(2)

§ 4(2)

§ 6









Bearbeitung:



Paperbarg 4 · 23843 Bad Oldesloe Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79 eMail oldesloe@gsp-ig.de

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	Planungsgrundlagen					
2	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben					
	2.1	Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	4			
	2.1.1	Entwurf Fortschreibung des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	5			
	2.2	Regionalplan für den Planungsraum III	5			
	2.3	Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Fortschreibung 201 2025)				
	2.3.1	Potenzialflächen der Innenentwicklung	7			
	2.4	Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	10			
3	Geltu	Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung1				
4	Planungsziel1					
5	Zeitrahmen für die Umsetzung1					
6	Darstellungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes					
7	Ver- und Entsorgung					
ጸ	Archäologie, Altlasten, Kampfmittel					

# Teil I: Begründung

#### 1 Planungsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld hat in ihrer Sitzung am 08.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 "An der Jevenstedter Straße" sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerrönfeld stellt die Fläche des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld aufgestellt.

Die Gemeinde Westerrönfeld folgt mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017, i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetztes vom 30.06.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

#### Stand des Verfahrens

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zum vorgestellten Vorhaben äußern.

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 14.03.2018 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 10.05.2018 bis 11.06.2018 durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 04.04.2019 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld der Entwurfsund Auslegungsbeschluss der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 18.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.04.2019 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 29.04.2019 bis 31.05.2019 abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; mit dieser Aufgabe wurde das Büro Franke's Landschaften und Objekte, Kiel beauftragt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2).

#### 2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne "Flächennutzungspläne" (vorbereitende Bauleitplanung) und die "Bebauungspläne" (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeinde/Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3,4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

#### 2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Westerrönfeld die nachfolgenden Darstellungen:



Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010,

Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Westerrönfeld liegt im ländlichen Raum im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Rendsburg.
- Sie befindet sich innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Rendsburg.
- Die Gemeinde Westerrönfeld grenzt an eine Biotopverbundachse auf Landesebene.

Gemäß LEP können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. (...) Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (2.5.2, 1G, LEP).

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (2.5.2, 6Z, LEP). Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden (2.7, 2G, LEP).

Kommunen sollen bei der wohnbaulichen [...] Entwicklung verstärkt zusammenarbeiten. [...] Freiwillige interkommunale Vereinbarungen zur wohnbaulichen [...] Entwicklung sollen insbesondere von den Städten und Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen geschlossen werden (2.9, 1-2G, LEP).

Die Gemeinde Westerrönfeld folgt den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, indem sie durch das Vorhaben der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes neue Wohnbauflächen entwickelt und somit der gemeindlichen Nachfrage nachkommt.

#### 2.1.1 Entwurf Fortschreibung des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Mit der Kabinettsbefassung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes am 27. November 2018 wurde der Planentwurf auf der Internetseite der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH freigeschaltet. Das gesetzlich vorgegebene Online-Beteiligungsverfahren startet am 18. Dezember 2018 und endet am 17. April 2019.

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 umfasst für die Gemeinde Westerrönfeld keine widersprüchlichen und weiterführenden Aussagen entgegen der bislang geltenden Fassung.

Durch die Mitgliedschaft in der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ist der von der Landesplanung neu benannte wohnbauliche Entwicklungsrahmen mit Stichtag des 31.12.2017 für die Gemeinde Westerrönfeld nicht relevant.

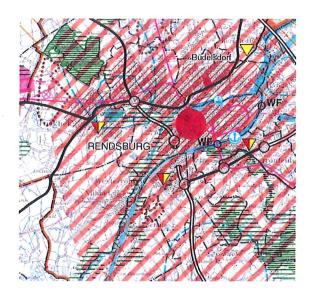
Die Kooperation stimmt die wohnbauliche Entwicklung der Region über einen Entwicklungsplan ab, der von allen Gebietskörperschaften beschlossen wird.

Das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld steht somit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen.

#### 2.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (RP III) Schleswig-Holstein für die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde enthält für die Gemeinde Westerrönfeld die nachfolgenden Darstellungen:



- Die Gemeinde Westerrönfeld liegt im ländlichen Raum im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Rendsburg.
- Die Gemeinde Westerrönfeld grenzt östlich an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Abbildung 2 Ausschnitt Regionalplan 3, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Aufgrund der guten Voraussetzungen für eine langfristig ausgerichtete stärkere Siedlungsentwicklung erhalten die Gemeinden Borgstedt, Fockbek, Osterrönfeld und Westerrönfeld eine planerische Wohnfunktion und/oder eine Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion

[...]

Weiterhin ist die Errichtung einer weiteren Anschlussstelle an der Bundesstraße 77 zwischen Westerrönfeld und Jevenstedt zur Entlastung des Knotenpunktes Bundesstraße 77 / 202 sowie zur Erschließung potenzieller Siedlungsflächen der Gemeinde Westerrönfeld im Süden des Gemeindegebietes zu prüfen. (6.5, RP III)

Die Gemeinde Westerrönfeld folgt ebenso den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie durch das geplante Vorhaben die Entwicklung von Wohnbauflächen im Süden des Gemeindegebietes vorsieht und somit ihrer planerischen Wohnfunktion gemäß Regionalplan entspricht.

# 2.3 Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Fortschreibung 2016 – 2025)

Der Gebietsentwicklungsplan Rendsburg (GEP) beschreibt die Grundlagen und Ausgangsbedingungen einer interkommunalen Kooperation mit dem Ziel, eine abgestimmte Flächenentwicklung zu ermöglichen. So soll eine bedarfsgerechte, geordnete und auf Schwerpunkte ausgerichtete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden.

Er greift damit die Zielsetzung einer dezentralen Konzentration des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein auf (2.5.2, 2Z, LEP).

Der Gebietsentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Westerrönfeld die nachfolgenden Darstellungen.



Abbildung 3 Ausschnitt GEP mit zugehöriger Prioritätentabelle,

Quelle: GEP Rendsbur 3. Fortschreibung 2016 - 2025

Westerrönfeld	Innenentwicklung 2016 - 2025 (WE)	1. Priorität 2016 - 2020 (WE)	2. Prioritat 2021-2025 (WE)	3. Prioritit ab 2026 (WE)
	20			
Westlich Jevenstedter Stra- ße, nördlicher Teilbe- reich		60		
Westlich Jevenstedter Stra- Be, südlicher Teilbe- reich			42	
Westlich Lagenweg				28
Gesamt	20	60	42	28

- Die für die wohnbauliche Entwicklung vorgesehene Fläche befindet sich südwestlich des Siedlungskörpers und schließt unmittelbar an diesen an.
- Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 35 umfasst eine Fläche, die der
   1. Priorität zugeordnet ist (2016-2020).

Die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes basieren auf der Prognose der Landesplanung Schleswig-Holstein. Demnach wird sowohl eine negative Bevölkerungsentwicklung erwartet, aufgrund des Trends zu kleineren Haushalten, aber gleichzeitig auch ein Neubaubedarf von 1.510 Wohneinheiten für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Zeitraum 2010-2025.

Dieser würde durch das Innenentwicklungspotenzial von rd. 3000 möglichen Wohneinheiten im gesamten Entwicklungsgebiet bereits gedeckt, jedoch ist die Verfügbarkeit der Flächen mancherorts eingeschränkt bzw. nicht absehbar [...]. Angesichts der [...] skizzierten Unabwägbarkeiten, die in der Abschätzung des Bedarfs nicht zufriedenstellend berücksichtigt werden können, haben sich Verwaltungsrat und Vorstand der Entwicklungsagentur zunächst zu tolerieren [...] (Teil A, Ziff. 2 GEP). In der Gemeinde Westerrönfeld sollen demnach auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 35 ca. 60 Wohneinheiten entstehen. Auf der südlich anschließenden Entwicklungsfläche der 2. Priorität (2021 – 2025) ist eine Umsetzung von weiteren 42 Wohneinheiten angedacht.

Die Gemeinde Westerrönfeld folgt den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes mit der Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, dessen Geltungsbereich eine Fläche der 1. Prioritätsstufe umsetzt.

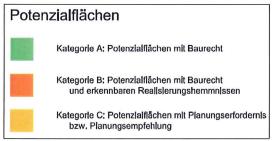
#### 2.3.1 Potenzialflächen der Innenentwicklung

Die 3. Fortschreibung des GEP Rendsburg (Juni 2016) umfasst die Angabe von 20 Innenentwicklungspotenzialen für die Gemeinde Westerrönfeld.

Eine Aktualisierung der Bestandsaufnahme der Innenentwicklungspotenziale für die Gemeinde Westerrönfeld erfolgte im Jahr 2015.



Abbildung 4: GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale Westerrönfeld, Stand 14.10.2015, Quelle: Büro für Standortplanung Tom Schmidt



Um dem dringenden Bedarf von Wohneinheiten nachzukommen, hat sich die Gemeinde Westerrönfeld in den vergangenen Jahren kontinuierlich darum bemüht dem Grundsatz gem. § 1a BauGB nachzukommen, um die ermittelten Innenentwicklungspotenziale umzusetzen.

Für die Flächen der <u>Kategorie A</u> besteht bereits Baurecht. Diese befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde Westerrönfeld. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse besitzt die Gemeinde Westerrönfeld

keine Zugriffsmöglichkeit für eine Bebauung der ermittelten Potenzialflächen der Kategorie A und kann somit den derzeitigen Entwicklungsstand nicht voranbringen.

Die Potenzialfläche ID 56 im Bereich Ahornweg ist bislang unbebaut. Seitens der Eigentümer wurden Anfragen zu einer baulichen Entwicklung hinsichtlich des bestehenden Planungsrechtes an das Amt Jevenstedt gestellt.

Die Potenzialfläche ID 64 im Bereich Kuhheidsberg ist bislang unbebaut.

Die Potenzialfläche ID 69 an der Straße An der Schule ist zwischenzeitlich im südwestlichen Bereich durch ein Wohngebäude mit drei Wohneinheiten bebaut.

Die Potenzialfläche ID 74 an der Straße Över de Heid ist planungsrechtlich als Mischgebiet überplant. Da nördlich angrenzend bereits Wohnbebauung entwickelt wurde, ist die Potenzialfläche ID 74 durch eine gewerbliche Nutzung zu bebauen und kann somit den Bedarf an Wohneinheiten der Gemeinde Westerrönfeld nicht positiv zu Gute kommen.

Die Flächen der <u>Kategorie B</u> (Potenzialflächen mit Baurecht und erkennbaren Realisierungshemnissen) befindet sich ebenfalls nicht im Eigentum der Gemeinde Westerrönfeld. Aufgrund der oftmals als private Gartenfläche genutzten Bereiche ist eine Umsetzung der kleinteiligen Potenzialflächen nur schwer steuerbar und zeitlich nicht zu benennen.

Die Gemeinde Westerrönfeld hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich damit auseinander gesetzt die Möglichkeiten zur Umsetzung der Flächen der <u>Kategorie C</u> (Potenzialflächen mit Planungserfordernis bzw. Planungsempfehlung) baulich zu entwickeln.

Für die Potenzialflächen ID 26 und ID 27 sind die Möglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung geprüft worden. Aufgrund der durch den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Westerrönfeld (2009) ermittelten Belastungen durch den Verkehrslärm wurden keine weiteren Planungsschritte vorgesehen.

Die Potenzialfläche ID 61 wurde durch die Gemeinde Westerrönfeld mit verschiedenen städtebaulichen Konzepten belegt. Aufgrund der nicht vereinbaren Interessen der Grundstückseigentümer wurde das entsprechende Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 34 "Lindenallee/Erikastraße" im Juni 2017 durch Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt.

Im Bereich der Potenzialfläche ID 75 wurde seitens der Gemeinde Westerrönfeld im April 2015 der Bebauungsplan Nr. 32 "Eichenallee/Dorfstraße/Bahnhofstraße" aufgestellt und Teilflächen u.a. bereits durch Mehrfamilienhäuser wohnbaulich nachverdichtet.

Gegenwärtig setzt sich die Gemeinde Westerrönfeld mit der Möglichkeit einer Umnutzung der ehemaligen Hofstelle südlich der Jevenstedter Straße und östlich der Straße Saan Sick auseinander, um in diesem Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen.

Die Möglichkeiten der Innenentwicklung können der großen Nachfrage nach Wohneinheiten in der Gemeinde Westerrönfeld nicht gerecht werden. Durch die Entwicklung einer Potenzialfläche mit der 1. Priorität des Gebietsentwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg kommt die Gemeinde Westerrönfeld der entsprechenden Nachfrage nach.

#### 2.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 5 Auschnitt derzeit wirksamer Flächennutzungsplan, Quelle: Gemeinde Westerrönfeld

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerrönfeld stellt die Fläche des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB dar.

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld wird im Parallelverfahren mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Westerrönfeld folgt mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB

#### 3 Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Die Gemeinde Westerrönfeld ist eine der 10 Mitgliedsgemeinden des Amtes Jevenstedt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Gemeinde Westerrönfeld liegt südlich der Stadt Rendsburg unmittelbar südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde, westlich der Jevenstedter Straße. Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

#### Das Plangebiet liegt

- südwestlich des Jugendzentrums (Jevenstedter Straße 47 = Flurstück 46/116 der Flur 4), des Rodelberges der Gemeinde Westerrönfeld (Flurstück 46/118 der Flur 4), der Verbindungsstraße zur Rolandskoppel (Flurstück 61/68 der Flur 4) und eines Teilbereiches des Grundstückes Jevenstedter Straße 49 (Flurstück 61/54 der Flur 4)
- nordwestlich einer bestehenden landwirtschaftlichen Fläche (Flurstück 137) und eines Knicks auf dem Flurstück 145, beide Flur 9)
- nordöstlich des Laufgrabens (Flurstück 149 der Flur 9) sowie eines Knicks östlich des Laufgrabens, der zur landwirtschaftlichen Fläche, Flurstück 15 der Flur 9, gehört,
- südöstlich des Baugebietes Hasenkamp (= B-Plan Nr. 24 "Iserkamp I").

Es umfasst die Flurstücke 3 und 4 der Flur 9 sowie einen Teil der Jevenstedter Straße (Flurstück 64/3 der Flur 4), alle Flurstücke = Gemarkung Westerrönfeld.

Die Fläche des Plangebietes umfasst eine landwirtschaftliche Fläche, einen Teil der Straßenverkehrsfläche der Jevensteder Straße, um einen Zufahrtsbereich in das künftige Quartier planungsrechtlich vorzubereiten sowie den Verbindungsbereich zur "Rolandskoppel".

#### 4 Planungsziel

Die Gemeinde Westerrönfeld ist durch die Nähe zu Rendsburg sowie die in diesem Bereich gut ausgebaute Infrastruktur optimal an die Landeshauptstadt Kiel und Neumünster angebunden. Die Gemeinde stellt einen attraktiven Wohnstandort für Pendler als auch für Familien mit Kindern dar. Im Hinblick auf die große Nachfrage nach Wohnraum ist eine stetige siedlungsstrukturelle Erweiterung der Gemeinde Westerrönfeld erforderlich, um entsprechende Flächen planungsrechtlich für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten.

#### 5 Zeitrahmen für die Umsetzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 bereitet die Gemeinde Westerrönfeld derzeit die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen vor, sodass mit einer zeitnahen Bebauung der Fläche gerechnet werden kann.

Um für den gesamten Plangeltungsbereich der künftigen Wohnbauflächen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, ist eine Teil-Verlagerung des lärmintensiven Bereiches eines südöstlich des Plangebietes bestehenden Gewerbebetriebes vorgesehen. Der Betriebsinhaber hat in einem Schreiben vom 02.04.2020 die Verlegung seines lärmintensiven Teiles seines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens in den in Aufstellung befindlichen Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 26 "Wiemelshorn" erklärt. Die Gemeinde Westerrönfeld beabsichtigt, den von der geringfügigen Überschreitung der zulässigen Immissionswerte betroffenen Bereich, der nur wenige Grundstücke im südöstlichen Plangebiet umfasst, auf B-Plan-Ebene erst nach durchgeführter Verlagerung des Betriebes bekannt zu machen und die entsprechenden Grundstücke erst im Falle einer wohnbaulichen Nutzung zu veräußern. (ergänzt gem. Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 28.04.2020, AZ: IV 525 – 512.111 – 58.172)

#### 6 Darstellungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinden/Städte sind verpflichtet eine Bauleitplanung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Um die geplante wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Westerrönfeld im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 "An der Jevenstedter Straße" umsetzen zu können, ist die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zur besseren Lesbarkeit der Planunterlagen umfasst der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld die deckungsgleiche Fläche, wie der Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt einen westlichen Streifen entlang des Laufgrabens als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB dar. Der Laufgraben stellt als öffentliche Grünfläche eine fußläufige Verbindungsachse innerhalb der Gemeinde Westerrönfeld dar. Um sicherzustellen, dass die künftige bauliche Entwicklung den entsprechenden Bereichen ausreichend Raum gibt und die Grünachse dauerhaft erhalten bleibt, erfolgt die Darstellung separat von der geplanten baulichen Entwicklung als öffentliche Grünfläche "Parkanlage gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB.

Die geplanten Baugrundstücke werden als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Die planungsrechtliche Vorbereitung der weiteren wohnbaulichen Entwicklung kommt dem Bedarf von zusätzlichen Wohneinheiten in der Gemeinde Westerrönfeld auf Grundlage des Gebietsentwicklungsplanes nach. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird die Möglichkeit geschaffen innerhalb des Plangebietes neben Einfamilienhäusern ebenso Wohngebäude mit einer erhöhten Zahl von Wohneinheiten zu schaffen, um dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden zu folgen.

Die Jevenstedter Straße wird entsprechend ihres Bestandes als Fläche örtlicher Hauptverkehrszeug gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Sie übernimmt im Straßennetz der Gemeinde Westerrönfeld eine althergebrachte Verbindungsfunktion zur Gemeinde Jevenstedt. Im innerörtlichen Bereich übernimmt sie zusätzlich die Funktion einer Sammelstraße für die Anbindung der Straßen Sandkoppel, Hökerkoppel und Heischstraße an das klassifizierte übergeordnete Straßennetz. Hinsichtlich ihrer übergeordneten Funktion kann die Jevenstedter Straße somit als ausreichende Trennung zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Rolandskoppel und den geplanten Wohnbauflächen angesehen werden.

Das östliche Plangebiet wird als Bestandteil des Gewerbegebietes Rolandskoppel wird als gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1Nr. 3 BauNVO dargestellt. Im Rahmen der Umsetzung der Wohnbauflächen des Bebauungsplanes Nr. 35 ist es beabsichtigt die bislang als Notzufahrt bestehende verkehrliche Verbindung zwischen der Rolandskoppel und der Jevenstedter Straße für den allgemeinen Verkehr zu öffnen, um die Verkehrsströme innerhalb des Gemeindegebietes zu verbessern.

#### 7 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

#### Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke Rendsburg.

#### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung der Wohnbauflächen wird im Rahmen eines Löschwassergrundschutzes über eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten aus den Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt.

#### Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

#### **Fernmeldeversorgung**

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

#### Schmutzwasser- / Regenwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird über einen neu herzustellenden SW-Kanal in einem Abwasserpumpwerk, das im südwestlichen Teil des B-Plan-Gebietes aufgestellt wird, gesammelt. Über eine Abwasserdruckleitung wird das Abwasser in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in der Jevenstedter Straße eingeleitet. Das vorhandene SW-Kanalnetz ist ausreichend dimensioniert. Das Abwasser wird einem bestehenden Pumpwerk zugeführt und von dort bis zur Kläranlage Rendsburg gepumpt.

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken soll versickern. Das Niederschlagswasser der Straßenoberflächen innerhalb des B-Plan-Gebietes wird über Mulden versickert. Die Straßen müssen ein durchgängiges Gefälle in Richtung Laufgraben aufweisen, ohne zusätzliche Tiefpunkte. Ein Notüberlauf zum Laufgraben in der Planung ist zu berücksichtigen. Eine Einleitungsgenehmigung für diesen Bereich liegt nicht vor. Die Jevenstedter Straße wird innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls über Mulden entwässert. In der Rolandskoppel liegt im westlichen Bereich ein Regenwasserkanal, der in das vorhandene Regenklär-/ Regenrückhaltebecken südlich der Rolandskoppel anschließt. Die Straßenentwässerung wird in diesem Bereich an die vorhandene Regenwasserkanalisation angeschlossen. Im östlichen Bereich, in dem kein Regenwasserkanal vorhanden ist, erfolgt die Straßenentwässerung über Mulden.

Die Niederschlagswassereinleitungen sind von der stofflichen Belastung her als unbedenklich einzustufen, da es sich um ein Allgemeines Wohngebiet handelt und somit die Flächenverschmutzung gem. DWA-M 153 als gering betrachtet werden kann.

Gemäß den Angaben des Bodengutachters ist für nahezu das gesamte B-Plan-Gebiet eine Versickerung möglich. Die kf-Werte liegen zwischen  $2.7 \times 10^{-5}$  und  $1.4 \times 10^{-4}$ . In Teilbereichen muss der oberflächennahe Geschiebelehm entfernt werden.

Die Versickerungsanlagen sind genehmigungspflichtig. Dies kann im Rahmen eines Abwasserbeseitigungskonzeptes erfolgen. Hierzu sind ggf. weitere Bodenuntersuchungen erforderlich.

Eine entsprechende Abstimmung und Genehmigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

#### **Bodenschutz**

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

#### Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH sichergestellt.

#### 8 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

#### **Archäologie**

Seitens des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein wird der vorliegenden Planung mit Schreiben vom 23.05.2018 zugestimmt. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Mit Schreiben vom 26.07.2018 wurde seitens des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass auf der überplanten Fläche am 23.07. - 24.07.2018 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-

Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von archäologisch relevanten Befunden durchgeführt wurden. Es bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung. Die Flächen können zur Bebauung freigeben werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### Altlasten

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

#### **Kampfmittel**

Seitens des Landeskriminalamtes wurde mit Schreiben vom 06.06.2018 mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

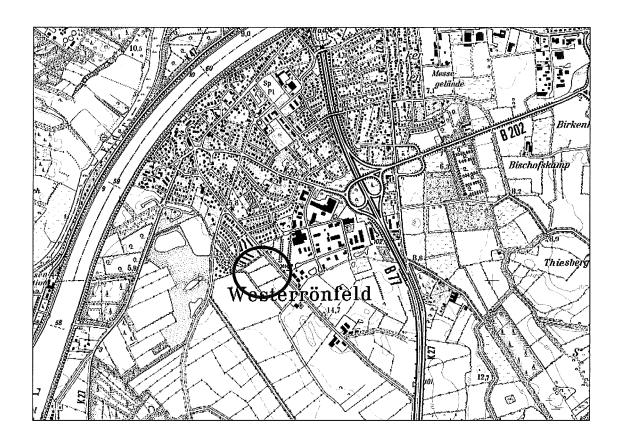
Die Gemeinde/Stadt Westerrönfeld liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

# Tell

# der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld



# **UMWELTBERICHT**

§ 2a BauGB

## Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel Fon 0431-8066659 – Fax 0431-806664 – info@frankes-landschaften.de

#### Stand:

Bearbeitung: 04.04.2019,

geändert gem. Beteiligungsverfahren: 18.06.2019, Stand Sept. 2019

# **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	5
1.2.1 1.2.2	Fachgesetze Fachplanungen	5 6
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	9
	Schutzgut Mensch Schutzgut Tiere Schutzgut Pflanzen Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Klima Schutzgut Luft Schutzgut Landschaft Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	9 11 13 14 16 16 17 18 19 20
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	20
4.	PLANUNGSALTERNATIVEN	20
4.1	Standortalternativen	20
4.2	Planungsalternativen	20
5.	STÖRFALLRELEVANZ	21
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
6.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeite	n21
6.2	Massnahmen zur Überwachung	22
7.	ZUSAMMENFASSUNG	22
Q	VEDWENDETE LINTEDI ACENI ANI ACENI	22

#### 1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Mai/ Juni 2018 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und wird zeitgleich zu dieser erarbeitet.

#### Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB. Abweichend von der vorgegebenen Gliederungsstruktur sind die Inhalte zu den Punkten 2a und 2b der Anlage (Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung oder Nichtdurchführung des Vorhabens) im Umweltbericht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort zusammengefasst abgearbeitet (Kap. 2).

#### 1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der ca. 3,5 ha große Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand Westerrönfelds westlich der Jevenstedter Straße und östlich des Laufgrabens. Im Norden schließen sich die Wohngebiete "Hasenkamp" und "Achtern Knick" an, während östlich der Jevenstedter Straße das Jugendhaus der Gemeinde und Sportflächen des Westerrönfelder Sportver-

eins angrenzen. An der Südgrenze verläuft hier ein Fuß- und Radweg, über den das sich im Südosten anschließende Gewerbegebiet 'Rolandskoppel' erreicht wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 3 und 4, Flur 9 sowie Teilbereiche der Flurstücke 64/3 und 61/68 der angrenzenden Verkehrsflächen in der Flur 4. Alle Flurstücke zählen zur Gemarkung Westerrönfeld.

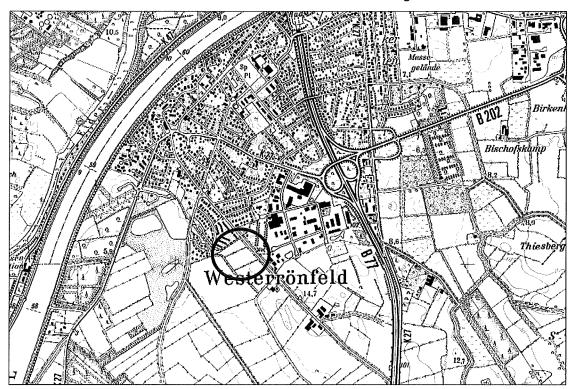


Abb. 1: Lageplan aus TK 25.000

Ziel der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, durch Darstellung des Plangebietes als Wohnbaufläche eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu ermöglichen.

Der Plangeltungsbereich umfasst im Wesentlichen eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die durch Knicks gegliedert und gerahmt wird. Die Erschließung ist über die Jevenstedter Straße geplant, welche als örtlicher Hauptverkehrszug gekennzeichnet ist. Da durch die geplante Bauleitplanung auch die Notzufahrt zum Gewerbegebiet Rolandskoppel für den Anliegerverkehr geöffnet und entsprechend ausgebaut werden soll, ist dieser Teilbereich in der Darstellung als gewerbliche Baufläche berücksichtigt. Der Ufersaum entlang des westlich verlaufenden Laufgrabens ist als öffentliche Grünfläche gekennzeichnet. Eine Darstellung der vorhandenen Knicks sieht die 19. Änderung des F-Planes nicht vor, da die innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Knicks entwidmet werden sollen.

Weitere Einzelheiten sind Teil I der Begründung der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

#### 1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

#### 1.2.1 Fachgesetze

#### Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen. Das angestrebte Ziel soll in drei Bewirtschaftungszyklen bis 2027 erreicht werden.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere und 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000"

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 1.2.2 Fachplanungen

#### Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Das BauGB bildet ergänzt durch die BauNVO die rechtliche Grundlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert. 27.09.2017

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Boden

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in d Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geändert. 18.07.2017

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch, 2.1.7 Schutzgut Klima und 2.1.8 Schutzgut Luft

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 18.07.2017

§ 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

#### Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 02.05.2018

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

Ausführungen zur Berücksichtigung des Erlasses finden sich im Kapitel 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### 1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Erstellung zu berücksichtigen:

#### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Natura 2000

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich weder Europäische Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete.

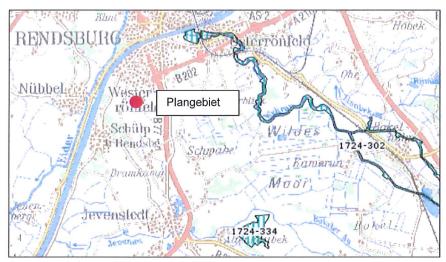


Abb. 2: FFH-Gebiete

Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das Gebiet "Wehrau und Mühlenau" (DE 1724-302) im Osten und das Gebiet "Dünen bei Kattbek" (DE 1724-334) im Süden. Ein Zusammenhang zum Plangebiet besteht aufgrund der räumlichen Distanz nicht, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

## Regionalplan des Planungsraumes III Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde - 2000

Die Gemeinde Westerrönfeld zählt zum Stadt- und Umlandbereich Rendsburg, welcher als Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentrum sowie als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden soll. Bei Maßnahmen der Bauleitplanung sind die Erfordernisse der Kernstadt Rendsburg sowie des Stadtrandkerns Büdelsdorf zu berücksichtigen und Gebietsentwicklungsplanungen anzustreben. Der Gemeinde Westerrönfeld ist in diesem Rahmen eine planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeordnet.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen.

## Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes III Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

Der noch geltende Landschaftsrahmenplan III trifft für direkten Geltungsbereich keine Aussagen.

In der Karte 2 sind Flächen westlich und südlich als Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen gekennzeichnet. Diese Darstellung umfasst die nordwestlich gelegenen Abbauflächen zwischen Westerrönfeld und Schülp b.Rd.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen somit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen.

## Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP)-Fortschreibung 2016-2025

Die Gemeinde Westerrönfeld ist Teil der interkommunalen Kooperation im Wirtschaftsraum Rendsburg, welche sich das Ziel gesetzt hat, die Flächenentwicklungen ihrer Mitglieder frühzeitig abzustimmen, um eine auf Schwerpunkte ausgerichtete Siedlungsent-

wicklung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund haben die Mitglieder, basierend auf den



Prognosen der Landesplanung Schleswig-Holstein zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, Schwerpunkte zur Siedlungsentwicklung abgestimmt und im Gebietsentwicklungsplan (GEP) verankert.

Abb. 3: GEP Rendsburg 3. Fortschreibung 2016-2025

Dieser umfasst die Fläche der jetzt vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Fläche westlich angrenzend als Entwicklungsgebiet der 1. Priorität.

Mit der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung setzt die Gemeinde die gefassten Ziele um.

#### Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerrönfeld – 1962

Der geltende Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um diese nun wohnbaulich erschließen zu können, ist eine Änderung, wie hiermit vorgelegt, erforderlich (§8 Abs. 2 BauGB).

#### Landschaftsplan der Gemeinde Westerrönfeld - 2001

Der Landschaftsplan stellt das nördliche Flurstück im Zusammenhang mit den Flächen um den Laufgraben als Bereich für die Entwicklung einer 'öffentlichen Grünfläche' dar, als Fortsetzung der nördlich angrenzenden Grünachse zwischen den Baugebieten Igelpfad und Hasenkamp. Das südliche Flurstück ist ebenso wie die westlich des Laufgrabens angrenzenden Flächen als 'Eignungsraum für die Ausweisung von Siedlungsflächen' dargestellt. Die vorhandenen das Gebiet rahmenden und gliedernden Knicks sind als zu 'erhaltende Biotope' aufgenommen.



Abb. 4: Auszug aus Landschaftsplan - Entwurf

Die Darstellungen des vorliegenden Bauleitplanes tragen diesen Darstellungen nicht in vollem Umfang Rechnung. Die Gemeinde hat sich zugunsten einer verdichteten Baugebietserschließung gegen die Ausweisung einer Grünfläche auf dem nördlichen Flurstück entschieden. Statt einer großflächigen Grünausweisung soll die Grünachse entlang des Laufgrabens nach Süden fortgesetzt und auf der Höhe der südlichen Grenze des Gewerbegebietes in Richtung Jevenstedter Straße gesichert werden.

Der vorliegende Entwurf weicht im Detail von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab und übernimmt nicht die Darstellung der zu erhaltenden Knicks, die Ziele der räumlichen Entwicklung in diesem Bereich der Gemeinde werden jedoch weitergeführt.

#### 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

# 2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

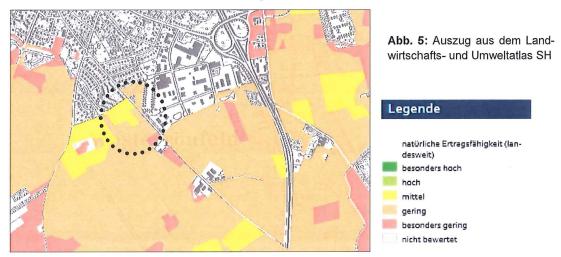
Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens werden und Bestandsbeschreibung sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt.

## 2.1.1 Schutzgut Mensch

#### Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Plangeltungsbereich befindet sich östlich der Jevenstedter Straße und grenzt südlich an den dortigen Siedlungsrand, der durch eine Reihenhausbebauung geprägt ist. Im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung verfolgt die Gemeinde Westerrönfeld eine wohnbauliche Entwicklung dieser Fläche mit erhöhter Priorität. Aufgrund der Nähe zu Rendsburg und der guten Verkehrsanbindung in Richtung Kiel, Neumünster und Itzehoe ist Westerrönfeld als Wohnstandort sehr beliebt, so dass ein anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum besteht. Mit der jetzt vorgelegten Bebauungsplanung soll die Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden.



Bei der überplanten Fläche handelt es sich um als Acker genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, die nach Norden, Süden und Osten durch Knicks eingefasst und durch einen

in Ostwestrichtung verlaufenden Knick unterteilt wird. Die Flächen werden mit einer mittleren Ertragsfähigkeit eingestuft, womit sie im Gemeindegebiet Westerrönfelds zu den höherwertigen Ackerflächen gerechnet werden können. Beide Flächen haben Zufahrten zur Jevenstedter Straße, von wo aus sie erschlossen werden.

Die Jevenstedter Straße dient in diesem Abschnitt ausschließlich der Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, so dass die von Knicks gesäumte Fahrbahn keinen Geh- und Radweg enthält. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Fuß- und Radwegeverbindung über welche eine Umrundung der im Norden und Nordosten angrenzenden Baugebiete am Hasenkamp und Achtern Knick sowie der im Osten angrenzenden Sportflächen der Gemeinde möglich ist. Im Südosten schließen sich die Gewerbeflächen der "Rolandskoppel" an, die von der Jevenstedter Straße über eine Notzufahrt erreicht werden können. Die Erschließung der Gewerbeflächen erfolgt nicht von der Jevenstedter Straße aus, sondern über die Kreisstraße 27 zusammen mit der Straße "Rolandskoppel".

Die westliche Begrenzung des Plangeltungsbereiches bildet der Laufgraben, ein von Süden kommendes bis zum Nord-Ostse-Kanal verlaufendes Fließgewässer, welches im siedlungsnahen Raum von öffentlichen Grünflächen begleitet und dessen Uferbereich hier von markanten Einzelbäumen gesäumt wird.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wäre für die Bereitstellung benötigter Wohnbauflächen eine andere Außenbereichsfläche in Anspruch zu nehmen, welche weiter abgesetzt von der Ortslage liegen oder in direkter Nachbarschaft zu noch in Betrieb befindlichen Kiesabbauflächen, da die im Innenbereich verfügbaren Baulücken den örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen nicht decken können.

#### Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch eine bauliche Beanspruchung gibt ein Landwirt, der seinen Betriebsschwerpunkt von Westerrönfeld in die Nachbargemeinde verlegt hat, landwirtschaftliche Ertragsflächen um seinen Altstandort in Ortsrandlage auf. Auf diese Weise ist die Erschließung von Wohnbauflächen im direkten Anschluss an die vorhandene Ortslage möglich.

Vorhandene Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der Flächen wie Lärm oder Staub entfallen. Die Weiterführung der öffentlichen Grünfläche nach Süden ermöglicht eine Erweiterung des Spazierwegnetzes und ist als Attraktivitätssteigerung des vorhandenen sowie des neuen Wohnumfeldes zu sehen.

Durch die Bauleitplanung entsteht im Untersuchungsraum zusätzlicher Ziel- und Quellverkehr, so dass der Anliegerverkehr auf der Jevenstedter Straße zunehmen wird. Um den zunehmenden Verkehr aufnehmen zu können und für alle Verkehrsteilnehmer sicher nutzbar zu machen, ist ein Ausbau der Jevenstedter Straße vom Ortsrand bis zur Notausfahrt "Rolandskoppel" vorgesehen. Gleichzeitig ist geplant, die Notzufahrt für den Anliegerverkehr zu öffnen und entsprechend auszubauen, so dass es einer Entlastung der Jevenstedter Straße durch die Abfahrt über die Rolandskoppel kommen kann.

Die zu erwartenden Verkehrszahlen werden spürbar sein, gelten für ein Wohngebiet jedoch nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung. Von einer für die Abwicklung des Verkehrsaufkommens ausreichenden Leistungsfähigkeit der Straßen und Einmündungen wird ausgegangen. Eine gutachterliche Überprüfung der zu erwartenden Schallimmissionen durch den Straßenverkehr, sowohl von der nahen Bundesstraße 77 als auch von der Jevenstedter Straße, erfolgte im Juni 2018 durch die Schallschutz Nord GmbH. Das Gut-

achten¹ kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Wohngebiet dem Lärmpegelbereich I zuzuordnen ist und ein schmaler Streifen direkt an der Jevenstedter Straße und im Einmündungsbereich der Anliegerstraße dem Lärmpegelbereich II. Die Anforderungen in beiden Bereichen werden nach Aussage des Gutachters durch handelsübliche Fenster und Türen erfüllt. Die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV werden unterschritten.

Ebenfalls untersucht wurde die Auswirkung der bestehenden gewerblichen Nutzung auf das geplante Wohnbaugebiet. Das Gutachten<sup>2</sup> kam hier zu dem Ergebnis, das der Immissionsrichtwert der TA Lärm tagsüber im gesamten Wohngebiet unterschritten wird und nachts nur im Bereich der Straßeneinmündung 40 dB(A) in der lautesten Nachtstunde zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr erreicht.

Während der Erschließung des Gebietes kann es zu baubedingten Staub- und Lärmbeeinträchtigungen kommen, die mit dem Endausbau beendet sind. Dafür entfallen die Staub- und Lärmbeeinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Ackernutzung.

Die von einem Wohngebiet ausgehenden Emissionen wie Schall, Licht und Wärme sowie Rückstände von Verbrennung (Motoren, Heizung u.ä.) können als belästigend empfunden werden, gelten jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung.

Das Gebiet ist von gleichartigen Nutzungsstrukturen umgeben, so dass Nutzungskonflikte sowie beeinträchtigende Immissionen aus der Umgebung in das Plangebiet auszuschließen sind. Einwirkungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Flächen gelten somit als nicht erhebliche Beeinträchtigungen.

Die im Plangebiet erzeugten Abfälle beschränken sich auf den Hausmüll, welcher vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgeholt und der Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt wird. Das anfallende Schmutzwasser wird über ein Pumpwerk, welches als Unterflurschachtbauwerk im südlichen Teil der öffentlichen Grünfläche angeordnet ist, der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die ausreichende Kapazitäten besitzt.

Für die Versorgung mit Löschwasser stehen ausreichend Hydranten zur Verfügung.

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus und sind auch aus der Umgebung einwirkend auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind überwiegend positiv zu bewerten. In einer Gemeinde mit guter Infrastrukturausstattung werden Flächen für die Entwicklung von Wohnraum planungsrechtlich vorbereitet. Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte oder auf das Plangebiet einwirkende erhebliche Emissionsbelastungen sind nicht zu befürchten.

#### 2.1.2 Schutzgut Tiere

## Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten, zu denen sämtliche europäische Vogelarten gehören, gelten nach §°44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen

oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Der Geltungsbereich lässt sich in zwei unterschiedliche Lebensräume einteilen: offenes Ackerland und Gehölzbestände, die ausschließlich lineare Randstrukturen bilden.

Die Ackerflächen bieten in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität und den angebauten Feldfrüchten nur bedingt Potenzial für geschützte Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten. Neben der Störungsintensität der Ackerbewirtschaftung beeinträchtigen die Randeinflüsse aus den angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen das Lebensraumpotenzial als Fortpflanzungen- und Ruhestätte für Bodenbrüter.

Die vorhandenen Knickstrukturen und Gehölzbestände entlang des Laufgrabens und der Rolandskoppel bieten Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Aufgrund der Störungsintensität sind jedoch nur weit verbreitete, störungstolerante Arten zu erwarten. Die Knicks weisen teilweise markante Überhälter auf, die auf Höhlen und Spalten schließen lassen, die als Wochenstuben für Fledermäuse dienen können.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden Nutzungen wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten.

#### Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Bei der Freiräumung des Gebietes für die Durchführung der Erschließung sind die Schutzfristen vom 01.10. bis zum 28.02. einzuhalten, um keine Nester oder Wochenstuben zu zerstören oder Tiere bei ihrer Aufzucht zu stören. Für europäische Vogelarten gelten nach § 44 BNatSchG o.g. Zugriffsverbote.

Bezüglich der potenziell vorkommenden Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten (z.B. Feldlerche) kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1)1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb des o.g. Zeitraumes erfolgt, oder Vergrämungsmaßnahmen verhindern, dass die Vogelarten vor Baubeginn im Plangebiet mit dem Brutgeschäft beginnen. Eine Störung von Individuen (§ 44(1)2 BNatSchG) kommt nicht in Betracht, da die im Umfeld vorkommenden Arten an diese Störungsintensität angepasst sind. Der mögliche Verlust von potenziellen Fortpflanzungsund Ruhestätten (§ 44(1)3 BNatSchG) ist nicht vermeidbar. Die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von Bodenbrütern ist aufgrund der intensiven Ackernutzung sowie des Fehlens extensiver Saumstrukturen sehr gering.

Die Absicht der Gemeinde, die Knicks innerhalb des Plangebietes zwar zu entwidmen, als Gehölzbestände jedoch durch Festsetzung zu erhalten und den südlich an das Plangebiet angrenzenden Knick durch einen innerhalb des Plangebietes festzusetzenden Saumstreifen zu schützen, stellt der Flächennutzungsplan nicht gesondert da. Die Vernetzung der linearen Habitate ist bei Durchführung des Vorhabens ausschließlich durch diese und den Ufersaum entlang des Laufgrabens möglich. Ebenso können bei einer Erhaltung der Knicks die Überhälter, die aufgrund ihres Stammumfanges Potential für Höhlenbrüter und Fledermäuse haben, erhalten werden. Dieses Ziel verfolgt die Gemeinde in dem zeitglich zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 35 verbindlich.

Der Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen durch Maßnahmen im Umfeld kompensiert werden.

Das Planungsgebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen für Eingriffe in den Gehölzbestand tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Spezielle artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

#### 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

#### Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Frühjahr 2018 erfolgten verschiedene Ortsbegehungen, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach §°7°BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich im Wesentlichen um zwei landwirtschaftliche Nutzflächen, die zum Erfassungszeitpunkt als Acker bestellt wurden. Die beiden Flächen sind im Norden, Süden und Osten durch Knicks eingefasst, welche durch teilweise markante Überhälter geprägt werden.

Der im Westen verlaufende Laufgraben zeichnet sich im Plangeltungsbereich durch einen Ufersaum aus Einzelbäumen aus, welche sich überwiegend entlang der westlichen Uferseite erstrecken.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verändert sich der Umweltzustand des Geltungsbereiches für die Flora nicht, da die bestehende intensive Flächennutzung fortgeführt würde.

#### Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Bestandsbedrohte und gefährdete Arten gemäß Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 sind aufgrund der vorhandenen Nutzung des Plangebietes als Ackerland nicht zu erwarten.

Bei den das Gebiet rahmenden und gliedernden Knicks handelt es sich um nach Bundesund Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotopstrukturen.

Der Flächennutzungsplan trifft keine separaten Aussagen zur Entwicklung der Knicks im Geltungsbereich, sondern verlagert dies auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Danach ist geplant, den das Gebiet unterteilenden Knick zu entfernen und den nördlichen sowie den östlichen Knick zu erhalten und ggf. zu entwidmen. Der südliche Knick liegt größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches und ist zu sichern.

Der Gehölzbestand entlang des Laufgrabens wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche verbunden mit einer Ausmuldung, in der sich bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser aus den Mulden sammeln kann, besteht die Möglichkeit, dass sich im Gewässerumfeld unterschiedliche Standorte her-

ausbilden, auf denen sich strukturreichere und artenreichere Vegetationsgesellschaften ansiedeln können.

Das Vorhaben hat durch die Veränderung von Standortverhältnissen und der Entfernung von Vegetationsbeständen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Beeinträchtigungen durch den Verlust von Gehölzbeständen können durch verbindlich festzusetzende Neuanlagen kompensiert werden.

#### 2.1.4 Schutzgut Fläche

#### Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:

Landwirtschaftliche Nutzfläche:

Gewerbliche Bauflächen:

Verkehrsflächen:

Knickflächen:

ca. 35.150 m²

ca. 29.950 m²

ca. 1.700 m²

ca. 1.300 m²

ca. 2.200 m²

<u>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens</u> würde die vorhandene Flächennutzung beibehalten werden. Ein Ausbau der Verkehrsflächen und eine Entfernung der Knicks würde nicht erfolgen.

#### Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:

Wohnbauflächen:

Gewerbliche Bauflächen:

Verkehrsflächen:

Grünflächen:

Ca. 35.150 m²

ca. 28.700 m²

ca. 1.700 m²

ca. 2.300 m²

ca. 2.300 m²

ca. 2.450 m²

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Plangebiet die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Wohnbauflächen möglich.

Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 2,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für eine Wohnbauentwicklung aus.

#### 2.1.5 Schutzgut Boden

#### Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

In den Bodenübersichtskarten ist für den Plangeltungsbereich Feinsande verzeichnet, die in Teilen von Lehmsand überdeckt werden und sich zu Braunerden weiterentwickelt haben.

Diese Grobdaten wurden im Februar 2018 durch eine Baugrunduntersuchung<sup>3</sup> spezifiziert, welche Aussagen zur Bebaubarkeit sowie zur Beschaffenheit des anstehenden Bo-

den macht. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche waren unter einer Mutterbodenauflage von 0,30 m bis 0,60 m überwiegend Fein- und Mittelsande anzutreffen. Bei der Hälfte der Bohrungen stellte der Gutachter Schluff-, Geschiebelehm- und Kieslagen in Stärken von 0,30 bis 1,20 m fest, welche teilweise von weich- bis steifplastischer Konsistenz waren.

Das Scoping-Verfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Gemäß chemischer Analyse der Bodenpoben (Mischproben) im Rahmen der Baugrunduntersuchung gilt der anstehende Oberboden als unbelastet und kann der Belastungsklasse Z0 (gem. LAGA) zugeordnet werden.

Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Westerrönfeld zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen. Im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung teilte das Landeskriminalamt mit Schreiben vom 06.06.2018 mit, dass gegen die bauliche Nutzung der Flächen kein Bedenken bestehen. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht auszuschließen und bei Fund meldepflichtig.

<u>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens</u> ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Boden.

#### Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Geltungsbereich mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden zu rechnen. Aufgrund des mäßig bewegten Geländeverlaufes werden zur Geländeprofilierung keine außerordentlichen Bodenbewegungen erforderlich.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Im Zuge der Umsetzung der Bauvorhaben ist mit umfangreichen Bodenversiegelungen im Bereich der geplanten Bau- und Erschließungsflächen zu rechnen. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten nicht um in der Region seltene handelt, deren Gefüge sich durch die langjährige Bewirtschaftung verändert hat, kann eine Intensivierung der Nutzung bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig angesehen werden.

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des Kompensationserlasses.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

#### 2.1.6 Schutzgut Wasser

### Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft der Laufgraben, ein innerörtliches Vorflutgewässer des WBV Westerrönfeld mit Anbindung an den Nord-Ostsee-Kanal.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde zur Erkundungszeit ein Wasserspiegel zwischen 1,50 m und 4,80 m unter Gelände angetroffen, das entspricht einem Grundwasserstand zwischen 2,35 müNHN und 4,10 müNHN. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine einmalige, jahreszeitabhängige Messung handelt, welche weder den Höchststand noch den Schwankungsbereich durch Schichten- und Stauwasser wiedergibt.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

#### Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die geplante bauliche Nutzung der Freifläche kommt es im Plangebiet zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses, da ein Großteil der Flächen versiegelt oder befestigt wird. Zur Reduzierung des Oberflächenabflusses ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Versickerung wird eine Mehrbelastung des Vorflutsystems vermieden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen des Bebauungsplanes aufgrund der Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung wird durch die dezentrale Versickerung sowie die Schaffung von Verdunstungsflächen erreicht.

#### 2.1.7 Schutzgut Klima

#### Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Klima Schleswig-Holsteins gilt generell als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Für den Bereich Westerrönfeld wird eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 8,2°C. und eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von ca. 830 mm gemessen. Die Hauptwindrichtung ist Westen mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4° m/s.

Das Lokalklima des Geltungsbereiches wird einerseits durch die bebauten und versiegelten Flächen im Umfeld des Geltungsbereiches und andererseits durch die offenen Freiflächen der von Knicks durchzogenen Kulturlandschaft im Umfeld sowie die Wasserflächen des Laufgrabens geprägt. Besonders diese haben als Kaltluftentstehungsgebiete eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima. Gegenüber offenen Freiflächen oder versiegelten Bauflächen liegt die Schwankungsbreite der Tagestemperatur niedriger, die Frostgefährdung ist vermindert und die relative Luftfeuchte erhöht. Es sind somit wichtige Bau-

steine für den Luftaustausch. Die stadtklimatischen Effekte mit höheren Temperaturen, geringerer Luftfeuchte und verringertem Luftaustausch kommen im Plangebiet aufgrund der Ortsrandlage wenig zum Tragen.

<u>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens</u> ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

#### Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes führen zu einem Verlust von unversiegelten Flächen und kleinräumig von Gehölzflächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch die Erhöhung der Flächenversiegelung innerhalb des Geltungsbereiches mit einer geringen Erwärmung zu rechnen sein. Da ein großer Teil des Geltungsbereiches auch jetzt als Ackerfläche in Teilen des Jahres vegetationsfrei ist und die Landschaftsstrukturen in der Umgebung des Geltungsbereiches eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima haben, kommt dieser Effekt jedoch nicht in erheblichem Maße zum Tragen. Darüber hinaus können Festsetzungen zum Erhalt des Gehölzbestandes, zu Anpflanzungen innerhalb des geplanten Wohngebietes sowie zur Berücksichtigung von Flächen für eine offene Regenwasserrückhaltung zu einer Minimierung der Flächenerwärmung beitragen.

Aufgrund der offenen Flächen in der Umgebung des Geltungsbereiches und der größtenteils bereits vorhandenen Nutzungen werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

#### 2.1.8 Schutzgut Luft

#### Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BlmSchV) im August 2010 (zuletzt geändert Oktober 2016) werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und die vorangehende 22. BlmSchV und 33. BlmSchV abgelöst und verschärft. Die Verordnung legt Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen bzw. Zielwerte für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), Feinstaub (Partikel PM2,5), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, bodennahes Ozon sowie Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren fest und definiert Ballungsräume sowie Gebiete für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, in denen ggf. Luftreinhaltepläne aufzustellen sind.

Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

<u>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens</u> ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

#### Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes wird sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungssysteme im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Mit Emissionen durch die benachbarte Ackernutzung ist zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

#### 2.1.9 Schutzgut Landschaft

#### Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Gemeinde Westerrönfeld liegt direkt am Nord-Ostsee-Kanal im Naturraum "Holsteinische Vorgeest", welcher den Übergang zwischen dem östlichen Hügelland und der Hohen Geest im Westen bildet und durch großflächige Sander geprägt ist. Die relativ ebene Landschaft stellt sich im Umfeld der Siedlung als von Knicks durchzogene Agrarlandschaft dar.



Abb.6: Luftbildaufnahme (09.10.2016)

aus: google earth 2018 aufgerufen 19.03.2019

Im Plangebiet ist das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes aufgrund der Ortsrandlage einerseits durch jüngere, gut durchgrünte Einfamilienhausgebiete mit frei stehenden Einzel- und Reihenhäusern und andererseits durch großräumige landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Das direkte Umfeld des Geltungsbereiches bilden offene oder weitläufig von Knicks eingefasste Acker- und Grünlandflächen, Wohnbauflächen sowie gegenüber der angrenzenden Jevenstedter Straße öffentliche Spiel- und Sportflächen sowie die Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Rolandskoppel mit großflächigen Hallenbauten und Verkehrsflächen.

Das Plangebiet ist an drei Seiten von Knicks mit einzelnen Überhältern eingefasst. Die westliche Grenze bildet der Laufgraben, der durch lockere Ufergehölze in seinem Verlauf ablesbar ist. Die Einsehbarkeit des Gebietes von der östlich verlaufenden Jevenstedter Straße und den südlich und nördlich gelegenen Grundstücken ist aufgrund der Knicks gering, von der Westseite her etwas mehr.

Die Region ist insgesamt eher von einer gering bewegten Topographie geprägt. Das Gelände des Geltungsbereiches fällt leicht von der Jevenstedter Straße mit Höhenlagen von ca. 7,00 – 7,25 müNHN nach Südwesten in Richtung Laufgraben ab. Dessen Uferkanten liegen bei ca. 5,50 müNHN.

<u>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens</u> bleibt das Landschafts- und Ortsbild mit seiner jeweiligen Prägung durch Knicks und landwirtschaftliche Produktionsflächen erhalten.

#### Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Plangebiet werden die Veränderungen des Landschaftsbildes in erster Linie durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht, die in der freien Landschaft als Beeinträchtigung empfunden werden. Die geplante Bebauung stellt eine Abrundung der Siedlungsgebiete "Achtern Knick" und "Hasenlamp" dar und fügt sich in ihrer Struktur in das umgebende Siedlungsbild ein.

An den Außenrändern des Wohnquartiers ist geplant, die bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten, um so die Eingrünung des Siedlungsbereiches zu sichern. Die dort vorhandenen Knicks sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zwar zum Teil entwidmet, als Gehölzbestände jedoch durch Festsetzung erhalten werden.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper erheblich auf das Schutzgut Landschaft aus. Sofern in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen werden, welche eine Einbindung in die umgebende Landschaft und das Ortsbild gewährleisten, haben die Darstellungen keine erheblich negativ beeinträchtigende Wirkung.

#### 2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, sowie archäologische Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens teilte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mit, das im Sommer 2018 durchgeführte Voruntersuchungen keine Hinweise auf archäologisch relevante Funde ergaben. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens Kulturdenkmale gefunden werden, ist diese meldepflichtig.

#### 2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

#### 3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar.

Für den Plangeltungsbereich wird die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert.

#### 4. PLANUNGSALTERNATIVEN

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

#### 4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Die Gemeinde Westerrönfeld hat im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung 2015 eine umfangreiche Bestandsaufnahme ihrer Innenbereichspotentiale<sup>4</sup> erstellt. Die dort aufgenommenen Potentialflächen mit Planungserfordernis bzw. –empfehlung wurden seitens der Gemeinde in den vergangenen Jahren versucht umzusetzen. Da es sich hier überwiegend um Nachverdichtungsflächen mit verschiedenen Eigentümern handelt, die nur im Zusammenhang erschlossen werden können, führten die Bemühungen aufgrund der nicht zu vereinbaren Interessen der Grundstückeigentümer zu keinem Erfolg. Da die Möglichkeiten der Innenentwicklung daher stark begrenzt sind, während der Bedarf zunimmt, kommt die Gemeinde mit der Entwicklung der vorliegenden Fläche den in der Gebietsentwicklungsplanung abgestimmten Vereinbarungen zur Entwicklung von Potentialflächen mit der 1. Priorität nach.

Da die Gemeinde parallel zu dieser Planung Möglichkeiten zu Umnutzungen von ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen im südlichen Teil des Gemeindegebietes prüft, stellt sie eine Entwicklung der in der GEP bereits vorgesehenen und an den jetzt vorliegenden Geltungsbereich angrenzenden Teilfläche westlich des Laufgrabens zurück.

#### 4.2 PLANUNGSALTERNATIVEN

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen nicht betrachtet. Ziel der Planung war eine Wohngebietsausweisung für Ein- und Mehrfamilienhäuser. Die Erschließung über die Jevenstedter Straße war alternativlos, da die Fläche nur hierüber erreichbar ist.

Nach Vorlage des Baugrundgutachtens und Beurteilung der Entwässerungssituation konnte auf das ursprünglich vorgesehene Regenrückhaltebecken verzichtet werden.

## 5. STÖRFALLRELEVANZ

Gemäß Nr. 2e der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegen zu wirken. Dieser Abstand ist sowohl bei der Planung von störfallrelevanten Betriebsbereichen als auch im Rahmen der Bauleitplanung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld vorhandener störfallrelevanter Anlagen zu berücksichtigen. Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen, Erholungsgebiete und Stätten mit erhöhtem Publikumsverkehr.

Die EU-Richtlinie wurde mit dem § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und der 12. BlmSchV (Störfall-Verordnung) in deutsches Recht umgesetzt.

Der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BlmSchG) der Kommission für Anlagensicherheit definiert Achtungsabstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse als Beurteilungshilfe, welche je nach Art und Menge der gehandhabten Stoffe 200 (Klasse I) bis 1.500 m (Klasse IV) betragen.

Im Umfeld des Vorhabens sind keine Betriebsbereiche, die unter die Störfall-Verordnung fallen bekannt. Das Vorhaben selbst sieht keine vor.

#### 6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

# 6.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für die Umweltprüfung wurden die beim Amt Jevenstedt und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedenen Ortsbesichtigungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Für die Themenbereiche Boden und Entwässerung wurden Fachgutachten bzw. Fachplanungen erstellt, ausgewertet und berücksichtigt. Zur Frage der Standortalternativen liegt ein Innenbereichsgutachten vor sowie die Ergebnisse der GEP.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

#### 6.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der geplanten Bauleitplanung eintreten, stellt die Gemeinde einen Bebauungsplan für das geplante Wohngebiet auf.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes erfolgt eine separate Umweltprüfung, um nachteilige Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen auf Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung feststellen und mögliche Kompensationsmaßnahmen quantifizieren zu können. Zur Überwachung und Durchführung der festgesetzten Maßnahmen plant die Gemeinde die Aufstellung von differenzierten Erschließungsplänen, aus denen die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Detail zu entnehmen sind. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Eintragung einer entsprechenden Baulast im Grundbuch dauerhaft gesichert.

#### 7. ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Erschließung eines Wohngebietes soll der aufgrund der guten Erreichbarkeit des Mittelzentrums Rendsburg bestehende Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde gedeckt werden.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich, wobei der Verlust von unversiegelter Boden- und Agrarnutzfläche sowie von Knicks zu den erheblichsten zählt. Aufgrund möglicher Schutz- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Vorhabenplanung sind die durch Plandarstellung möglichen negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgleichs- und ersatzfähig.

#### 8. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

Gemäß Nr. 3d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

DEUTSCHER WETTERDIENST – Klimadaten, 2019 abgerufen über: www.schleswig-holstein.de und www.windfinder.com

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) – Regionalplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster

ENTWICKLUNGSAGENTUR FÜR DEN LEBENS- UND WIRTSCHAFTSRAUM RENDSBURG - Gebietsentwicklungsplan (GEP) Fortschreibung 2016-2025

GEMEINDE WESTERRÖNFELD (1962) - Flächennutzungsplan

GEMEINDE WESTERRÖNFELD (2001) - Landschaftsplan

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016) - Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein (Teil A und Teil B),

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, 2019 abgerufen über: www.umweltdaten.landsh.de

- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Niederschlagsverteilungskarte – Langjähriger mittlerer Jahresniederschlag (1981 – 2010) auf Datenbasis des Deutschen Wetterdienstes - 2019 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALI-SIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) - Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster (Planungsraum III)

Schallschutz Nord GmbH, Langwedel 27.6.2018 – Schallgutachten für ein geplantes Wohngebiet (BPlan Nr. 35) in Westerrönfeld – Teil 1: Schallimmissionen durch Straßenverkehrslärm

Schallschutz Nord GmbH, Langwedel 27.11.2018 – Schallgutachten für ein geplantes Wohngebiet (BPlan Nr. 35) in Westerrönfeld – Teil 2: Schallimmissionen durch Gewerbelärm

Dipl.-Ing- Peter Neumann, Baugrunduntersuchung GmbH & Co. HG, Eckernförde (14.02.2018) – Baugrunduntersuchung, Westerrönfeld, B-Plan Nr. 35 'Heisch'

Büro für Standortplanung Tom Schmidt, Hamburg (2015) – GEP Rendsburg Innenentwicklungspotentiale Westerrönfeld

# Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am 14.11.2019 gebilligt.

Westerrönfeld, den 10.06, 2020

E MOSBURG-E

Aufgestellt durch: Teil I:

Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch Schreyer-Partner
Berafende Ingenieure (VBI)

Teil II:

FRANKE'S
LANDSCHAFTENundOBJEKTE